

STIFTUNGSURKUNDE FÜR STIFTUNG RAFAELSCHULE ZÜRICH

STAND: NOVEMBER 2010

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG	2
ART. 1 NAME UND SITZ	2
ART. 2 ZWECK	2
ART. 3 VERMÖGEN	2
II. ORGANISATION DER STIFTUNG	2
ART. 4 ORGANE DER STIFTUNG	2
ART. 5 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG	3
ART. 6 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG	3
ART. 7 AMTSDAUER	3
ART. 8 KOMPETENZEN	3
ART. 9 BESCHLUSSFASSUNG	4
ART. 10 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE	5
ART. 11 REGLEMENTE	5
ART. 12 REVISIONSSTELLE	5
III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG	5
ART. 13 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE	5
ART. 14 AUFHEBUNG	5
IV. HANDELSREGISTER	6
ART. 15 HANDELSREGISTEREINTRAG	6

STIFTUNGSURKUNDE STIFTUNG RAFAELSCHULE ZÜRICH

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen "Stiftung Rafaelschule Zürich" wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 ZWECK

Absicht der Stiftung Rafaelschule Zürich ist es, Trägerin der Rafaelschule zu sein. Diese ist eine heilpädagogische Sonderschule auf der Grundlage des anthroposophischen Menschenbildes und der Heilpädagogik Rudolf Steiners.

Die Rafaelschule steht allen Bevölkerungskreisen offen und ist konfessionell und politisch neutral.

Sie pflegt den regen Austausch mit der Elternschaft und der Öffentlichkeit und stärkt die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

Art. 3 VERMÖGEN

Die Stifterin Verein Rafaelschule Zürich widmet als **Stiftungsvermögen** CHF 100'000.-- in bar.

Der Stiftungsrat kann jederzeit das Stiftungsvermögen aus Betriebsüberschüssen sowie aus Zuwendungen Privater oder der öffentlichen Hand erhöhen. Das Vermögen soll sozialverantwortlich angelegt und verwaltet werden. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks darf es auch aufgebraucht werden.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

Für Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

II. ORGANISATION DER STIFTUNG

Art. 4 ORGANE DER STIFTUNG

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat

STIFTUNGSURKUNDE STIFTUNG RAFAELSCHULE ZÜRICH

- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.
- die Schulleitung

Art. 5 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens fünf natürlichen Personen **oder Vertreterinnen/Vertretern von juristischen Personen**, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Spesen werden ihnen entschädigt.

Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Claudia Anderhub als Präsidentin
- Silvia Bachmann
- Hans Blickenstorfer
- Helena Häussermann
- Peter Keck
- Peter Rieser
- Jan van Westing
- Cornelius Wirth

Art. 6 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Art. 7 AMTSDAUER

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch **Kooptation** neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 8 KOMPETENZEN

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende **unentziehbare Aufgaben**:

- **Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung.**
- **Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle.**
- **Abnahme der Jahresrechnung.**

STIFTUNGSURKUNDE STIFTUNG RAFAELSCHULE ZÜRICH

- Erlass und Änderungen von Stiftungsstatuten und –Reglementen vorbehalten der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- Führung der Stiftungsgeschäfte, insbesondere Erwerb, Verkauf und Abtausch von Liegenschaften, hypothekarischen Belastungen sowie Genehmigung von Bauvorhaben.
- Wahl der Schulleitung, in Abstimmung mit dem Kollegium der Schule.
- Delegation einzelner Aufgaben und Befugnisse an Mitglieder, Organe und Dritte, soweit nach Statut und Reglement zulässig. Für besondere Aufgaben können auch Stiftungsräte zu branchenüblichen Ansätzen und gegen Rechnungsstellung entschädigt werden.
- Zustimmung zu Erlass und Änderung des Leitbildes der Schule und ihrer einzelnen Bereiche. Reflexion des Schulgeschehens auf Übereinstimmung mit den übergeordneten Zielen des Leitbildes. Veranlassung entsprechender Korrekturen bei wesentlichen Abweichungen.
- Bewilligung des Rechnungsabschlusses und des Budgets.
- Schutz und Förderung der Selbstverantwortungs- und Verwaltungs-Kräfte der Schulleitung und des Lehrerinnen- und Lehrerkollegiums.
- Beratung und Unterstützung der Schulleitung. Behandlung von deren leitbildkonformen Beschlüssen wie eigene und entsprechende Vertretung derselben nach aussen.
- Periodische Grundlegungsarbeit mit der Schulleitung, und Kollegium in partnerschaftlicher Zusammenarbeit.
- Behandlung von Beschwerden.
- Subsidiär ergreift der Stiftungsrat die notwendigen Massnahmen anstelle der Schulleitung, wenn diese darum ersucht oder nicht mehr in der Lage ist, ihre Aufgaben leitbildkonform zu erfüllen.

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente (vgl. Art. 11). Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 9 BESCHLUSSFASSUNG

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde, und wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem **Zirkulationsweg** gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 30 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

STIFTUNGSURKUNDE STIFTUNG RAFAELSCHULE ZÜRICH

Art. 10 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 11 REGLEMENTE

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur **Genehmigung** vorzulegen sind.

Art. 12 REVISIONSSTELLE

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

III. *ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG*

Art. 13 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu **beantragen**. Änderungen der Stiftungsurkunde sind stets der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Art. 14 AUFHEBUNG

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit **Zustimmung der Aufsichtsbehörde** durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren

STIFTUNGSURKUNDE STIFTUNG RAFAELSCHULE ZÜRICH

Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger ist **ausgeschlossen**.

IV. HANDELSREGISTER

Art. 15 Handelsregistereintrag

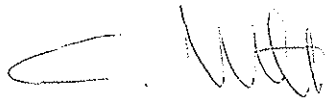
Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Zürich, den 2. Dezember 2010

Der Stifter:

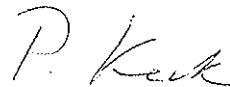
Verein Rafaelschule Zürich

Der Präsident:



Cornelius Wirth

Der Aktuar:



Peter Keck

Notariat Wirth, AG - Zürich
